SATZUNG

des Stadtgeschichts- und -museumsvereins Schwerin e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Stadtgeschichts- und -museumsverein Schwerin e.V.".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schwerin.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der Nummer 757 eingetragen.
- (4) In der Satzung wird aus Gründen der Vereinfachung nur die männliche Sprachform gewählt. Es gilt in allen Fällen jeweils auch die weibliche Form.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der "Stadtgeschichts- und -museumsverein Schwerin" ist eine Vereinigung von Personen, die sich der Stadtgeschichte Schwerins besonders verbunden fühlen.
- (2) Der Verein dient dem gemeinnützigen Zweck, die Erforschung und Vermittlung der Stadt- und Regionalgeschichte zu unterstützen sowie stadtgeschichtlich bedeutsame museale Einrichtungen und Sammlungen öffentlich zugänglich zu machen.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Unterstützung und Führung von Sammlungen und die Erhaltung von Zeugnissen zur Geschichte Schwerins
- die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten zur Stadt- und Regionalgeschichte und zu Sammlungsbeständen
- o die Unterstützung der museumspädagogischen Arbeit
- o die Herausgabe und Förderung von Publikationen
- o den Erwerb von Sammlungs- und Ausstattungsgegenständen
- die Durchführung eigener Ausstellungen und Veranstaltungen
- o die Gewinnung weiterer Förderer und Freunde
- o die Pflege der Kontakte zu Vereinen und Einrichtungen mit ähnlichen Zwecken
- die Übernahme der Trägerschaft stadtgeschichtlich bedeutsamer musealer Einrichtungen und Sammlungen sowie deren laufender Betrieb.
- **(4)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- **(5)** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- **(6)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Ersatz von Aufwendungen erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhalten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Gegen eine Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Verein kann Ehrenmitglieder berufen.

- (4) Alle Mitglieder haben freien Zugang zu den Veranstaltungen des Vereins
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt des Mitglieds, seinen Tod oder den Ausschluss.
- **(6)** Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- -ein gegen die Vereinsziele verstoßendes und vereinsschädigendes Verhalten,
- o -die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
- o -Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

§ 4

Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung und
- b.) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Wahl und Abwahl des Vorstands sowie einzelner Vorstandsmitglieder,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- o Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen Nichtaufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- o Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand per E-Mail_unter Einhaltung einer Frist von drei Kalenderwochen und unter Angabe der Tagesordnung an die dem Vorstand zuletzt bekannte E-Mail-Mitgliedsadresse einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- **(5)** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abwahl des Vorstands, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (7) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand gemäß BGB § 26 besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die endgültige Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Die Wahl erfolgt in Einzelabstimmung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- (3) Der Verein wird nach außen durch ein Mitglied des Vorstands auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses vertreten.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstands abgewählt werden.
- **(5)** Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so besteht der Vorstand bis zur regulären Neuwahl aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder im Vorstand verbleiben.
- **(6)** Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand beschließt über die Aufteilung der Aufgaben auf die Mitglieder und gibt dies den Vereinsmitgliedern bekannt.
- (7) Eine Vorstandssitzung kann ohne Einhaltung von Formen und Fristen einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 8

Beirat und Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann zur wissenschaftlichen Beratung einen Beirat bilden, dessen Arbeit durch eine Geschäftsordnung geregelt wird.
- (2) Die Mitglieder können Arbeitskreise bilden. Die Leiter der Arbeitskreise nehmen als Beisitzer beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 9

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Sie haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung vorzulegen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung kultureller Zwecke. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

* * *

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. März 2018 beschlossen.